

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über das Programm zur Schaffung zusätzlicher Teilzeitarbeitsplätze im öffentlichen Dienst

I. Ausgangslage

Die Bundesregierung setzt sich seit langem für die Förderung der Teilzeitbeschäftigung und der langfristigen Beurlaubung im öffentlichen Dienst aus familiären und arbeitsmarktpolitischen Gründen ein, wo und wann immer das möglich ist. Seit Anfang der 80er Jahre sind die gesetzlichen Bestimmungen mehrfach verbessert worden. Die steigende Zahl von Teilzeitbeschäftigten im öffentlichen Dienst belegt den Erfolg der Anstrengungen der Bundesregierung.

In den alten Bundesländern (Bund, Länder und Gemeinden) waren 1992 18,8 vom Hundert der Beamten, Angestellten und Arbeiter — somit über 935 000 von fast 5 000 000 — teilzeitbeschäftigt, zusammen mit den neuen Ländern beträgt die Quote 16,3 vom Hundert. Nahezu jeder fünfte Beschäftigte im öffentlichen Dienst war somit teilzeitbeschäftigt. Zum Vergleich: In der gewerblichen Wirtschaft beläuft sich der Anteil der Teilzeitbeschäftigten auf 9,4 vom Hundert.

Bereits das geltende Recht sieht verschiedene Formen der Teilzeitbeschäftigung und langfristigen Beurlaubung unter Berücksichtigung familien- und arbeitsmarktpolitischer Ziele vor:

1. Beamte

Bei der sog. familienpolitischen Teilzeit kann Beamten auf Antrag eine Ermäßigung der Arbeitszeit von bis zu 50 vom Hundert gewährt werden, wenn sie mindestens ein minderjähriges Kind oder einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen zu betreuen haben. Zudem kann nach den Regelungen der

arbeitsmarktpolitischen Teilzeit auch dann Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, wenn ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen. Die Höchstdauer der Bewilligung beträgt für die Arbeitszeitermäßigung in beiden Varianten grundsätzlich jeweils 15 Jahre, beim Zusammentreffen beider Fallgruppen 25 Jahre. Ohne Anrechnung auf diese Höchstgrenzen kann älteren Beamten ab Vollendung des 55. Lebensjahres Teilzeitbeschäftigung gewährt werden (sog. Altersteilzeit). Die Regelungen der arbeitsmarktpolitischen Teilzeit einschließlich der Altersteilzeit gelten derzeit befristet bis zum 31. Dezember 1996.

2. Arbeitnehmer

Im Bereich der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes konnte bereits immer ohne weitere rechtliche Hindernisse Teilzeitbeschäftigung vereinbart werden: Grundsätzlich gibt es hier auch keine Untergrenze für die Wochenarbeitszeit, d. h. es können auch Arbeitsverhältnisse mit einer Wochenarbeitszeit von nur wenigen Stunden vereinbart werden.

Losgelöst hiervon ist die Frage zu sehen, ob für diese Arbeitsverhältnisse die tarifvertraglichen Regelungen gelten.

Während hierfür früher eine Mindestwochenarbeitszeit vorgesehen war (Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit), ist hierauf seit 1991 weitestgehend verzichtet worden. Die tarifvertraglichen Regelungen gelten jetzt für alle Angestellten, die mehr als nur geringfügig im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften beschäftigt sind (Ausnahme: Unkündbarkeit und Beihilfe). Teilzeitbeschäftigte

erhalten deshalb nicht nur den ihrer Arbeitszeit entsprechenden Anteil der tariflichen Vergütung, sondern — von den beiden Ausnahmen abgesehen — anteilig ebenfalls die übrigen tariflichen Leistungen des öffentlichen Dienstes.

Durch diese Maßnahmen wurde die rechtliche Stellung der Teilzeitbeschäftigten erheblich verbessert und diese Form der Beschäftigung attraktiver ausgestaltet. Von einer rechtlichen Benachteiligung der Teilzeitkräfte kann nicht mehr gesprochen werden.

II. Maßnahmen zur Schaffung zusätzlicher Teilzeitarbeitsplätze im öffentlichen Dienst

1. Ausbau und Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen

a) Elftes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht, mit dem die Möglichkeiten von Teilzeitbeschäftigung und langfristiger Beurlaubung von Beamten bei Bund, Ländern und Gemeinden nochmals deutlich verbessert und ausgeweitet werden sollen. Der Entwurf ist dem Deutschen Bundestag im Dezember 1993 mit der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung zugeleitet worden.

Der Entwurf sieht u. a. vor:

- Aufgabe der Höchstgrenze von 15 bzw. 20 Jahren bei der familienpolitischen Teilzeitbeschäftigung, also künftig unbegrenzte Teilzeitbeschäftigung, solange die familiären Voraussetzungen vorliegen;
- Schaffung einer neuen Fallgruppe von Teilzeitbeschäftigung für Bereiche des öffentlichen Dienstes, in denen ein außergewöhnlicher Bewerbermangel für das Beamtenverhältnis besteht, und deshalb zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung ein dringendes Bedürfnis zur Gewinnung von Teilzeitkräften gegeben ist;
- Aufgabe der Befristung von Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub bei der arbeitsmarktpolitischen Fallgruppe. Damit soll eine beamtenrechtliche Dauerregelung mit dem Ziel der Entlastung des Arbeitsmarktes sichergestellt werden (z. B. Abbau von Arbeitslosigkeit);
- Aufnahme einer Ausnahmeregelung, nach der älteren Beamten und Richtern ab der Vollendung des 55. Lebensjahres Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden kann, wenn diese zuvor mindestens 15 Jahre teilzeitbeschäftigt waren und ihnen eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung nicht mehr zuzumuten ist.

b) Entwurf eines Zweiten Gleichberechtigungsgesetzes

Daneben enthält auch der Entwurf eines Zweiten Gleichberechtigungsgesetzes, der z. Z. von den Ausschüssen des Deutschen Bundestages beraten wird, Regelungen, die auf eine Erhöhung der Zahl der Teilzeitarbeitsplätze und die Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen von Teilzeitkräften abzielen:

- Stellen, auch für Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben, müssen grundsätzlich auch in Teilzeitform ausgeschrieben werden.
- Unter Berücksichtigung der personalwirtschaftlichen und organisatorischen Möglichkeiten hat jede Dienststelle ein ausreichendes Angebot an Teilzeitarbeitsplätzen — auch bei Stellen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben — zu schaffen.
- Anträgen von Beamten mit Familienpflichten auf Teilzeitbeschäftigung ist nach Maßgabe der Regelung über die familienpolitische Teilzeitbeschäftigung zu entsprechen. Die Dienststelle muß die Ablehnung von Anträgen im einzelnen begründen.
- Teilzeitbeschäftigung darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Teilzeitbeschäftigten gegenüber Vollzeitbeschäftigten ist nur zulässig, wenn sachliche Gründe sie rechtfertigen. Teilzeitbeschäftigung darf sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung auswirken.

c) Grenzen gesetzlicher Regelungen

Zwangsteilzeitbeschäftigung ist mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums aus Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes — insbesondere dem Prinzip der vollen Hingabepflicht und dem Alimentationsprinzip — nicht vereinbar und meist auch aus sozialen Gründen nicht zumutbar.

d) Auswirkungen der neuen rechtlichen Bestimmungen

Aufgrund der rechtlichen Ausweitung und Verbesserung der Teilzeitmöglichkeiten ist mit einer erhöhten Zahl von Teilzeitanträgen zu rechnen. Auch tragen die Regelungen dazu bei, daß viele Teilzeitkräfte, die nach geltendem Recht zur Vollzeitbeschäftigung zurückkehren müßten, weiterhin Teilzeitbeschäftigung ausüben können. Aufgrund der Regelungen des Zweiten Gleichberechtigungsgesetzes werden in erforderlichem Umfang weitere Teilzeitarbeitsplätze geschaffen werden. Es wird an alle Beteiligten appelliert, zu einem zügigen Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelungen beizutragen.

2. Vorgesehene Sofortmaßnahmen

- a) Gegenwärtig findet eine Umfrage des Bundesministeriums des Innern bei den Bundesressorts und den Ländern statt, die Aufschluß über die personalwirtschaftlichen Möglichkeiten der Schaffung neuer Teilzeitarbeitsplätze bringen soll. So wird u. a. um Auskunft gebeten, in welchen Beschäftigungsbereichen zukünftig vermehrt Teilzeitdienstposten geschaffen werden können, aber auch, in welchen Bereichen dienstliche Interessen die Schaffung weiterer Teilzeitarbeitsplätze in größerem Umfang nicht zulassen.

Anfang Februar 1994 werden erste Ergebnisse der Umfrage vorliegen.

- b) Alle Bundesdienststellen werden nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß aufgrund der gegenwärtigen Situation am Arbeitsmarkt in nahezu allen Verwaltungsbereichen die Voraussetzungen für die Bewilligung arbeitsmarktpolitischer Teilzeitbeschäftigung gegeben sind. Die Dienststellen werden aufgefordert, die Beschäftigten auf die Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Teilzeitbeschäftigung hinzuweisen, sowie bei der Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung die Wünsche der Antragsteller bezüglich der Verteilung der Arbeitszeit im Rahmen des personalwirtschaftlich Möglichen zu berücksichtigen.
- c) Durch Kabinettsbeschluß sollten die Bundesressorts sich verpflichten, die o. a. Regelungen des Zweiten Gleichberechtigungsgesetzes bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes anzuwenden und in regelmäßigen Abständen über die Fortschritte bei der Schaffung neuer Teilzeitarbeitsplätze zu berichten.

Ein entsprechender Kabinettsbeschluß mit folgendem Inhalt wird z. Z. im BMI vorbereitet:

- Pflicht aller Bundesressorts zur Ausschreibung von Stellen auch in Teilzeit.
 - Verpflichtung der Bundesressorts zu einem ausreichenden Angebot an Teilzeitarbeitsplätzen, auch bei Stellen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben.
 - Die Ablehnung von Anträgen auf familienpolitische Teilzeit muß im einzelnen begründet werden.
 - Die Ressorts müssen sicherstellen, daß durch Teilzeitbeschäftigung das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigt wird.
 - Die Ressorts werden verpflichtet, über die Verbesserung des Teilzeitangebots in regelmäßigen Abständen zu berichten.
- d) Durch Ministerschreiben an die Innenminister der Länder wird angeregt, auch in ihrem Bereich mehr Teilzeitarbeitsplätze zu schaffen.

Für den Tarifsektor ist eine entsprechende Initiative gegenüber den öffentlichen Arbeitgebern vorgesehen. Aufgrund der Personalhoheit von Ländern und Kommunen ist dem Bund eine unmittelbare Einflußnahme hier verwehrt.

- e) Das geltende Haushaltsrecht des Bundes (Vorl. W Nr. 4 zu § 49 BHO) ermöglicht es den Ressorts, selbst über die Teilung von Planstellen entscheiden zu können. Dabei ist die Aufteilung von einer Planstelle in zwei sowie die weitere Aufteilung von Planstellen möglich.

Weitere Verbesserungen in diesem Bereich, insbesondere zur Verwertung von Stellenresten etwa durch „Stellenpools“ der Ressorts, werden im Benehmen mit dem BMF geprüft.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44

ISSN 0722-8333